



Vereinbarungs-Id:
Aktenzeichen:

474_394224_L1180_50

VEREINBARUNG

zwischen dem

Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart

- nachstehend „Land“ genannt -

dem

Landkreis Böblingen

vertreten durch das Landratsamt Böblingen

- nachstehend „Landkreis“ genannt -

und der

Stadt Rutesheim

- nachstehend „Stadt“ genannt -

über

den Umbau der Knotenpunkte

L 1180 / K 1013 (Knotenpunkt Nord)

L 1179 / L 1180 / Hauptstraße (Knotenpunkt Mitte)

L 1179 / K 1013 (Knotenpunkt Süd)

im Zuge der „Verlegung der L 1180 bei Perouse“

Anfangsstation: (VNK 7119 060 NNK 7119 061 Stat. 460)

Endstation: (VNK 7119 006 NNK 7119 064 Stat. 260)

I . A l l g e m e i n e s

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Vorbemerkung

Die Beteiligten kommen überein, für die Umsetzung der Maßnahme „Verlegung der L 1180 bei Perouse“ eine Vereinbarung abzuschließen. Das bestehende Straßennetz weist im Osten von Perouse die Knotenpunkte L 1180 / K 1013 (Knotenpunkt Nord), L 1180 / L 1179 / Hauptstraße (Knotenpunkt Mitte) und L 1179 / K 1013 (Knotenpunkt Süd) auf. Der Vereinbarung liegt das Straßennetz nach der vorgesehenen Abstufung der L 1179 zur Gemeindestraße (Heimsheimer Straße) südlich von Perouse sowie der Aufstufung der sogenannten Steinbruchspange zur L 1179 westlich von Perouse zugrunde. Am Knotenpunkt Nord ergibt sich keine Änderung der beteiligten Straßenbaulastträger, am Knotenpunkt Mitte sind nach der Umstufung die L 1180 / K 1013 sowie die Hauptstraße angeschlossen. Am Knotenpunkt Süd (K 1013/ Heimsheimer Straße) ist das Land nach der Umstufung nicht mehr als Straßenbaulastträger beteiligt.

Die drei Knotenpunkte befinden sich derzeit im Grenzbereich der Leistungsfähigkeit. Verkehrsuntersuchungen haben ergeben, dass sowohl durch die Aufsiedlungen der Fa. Bosch in Renningen sowie der Fa. Porsche in Weissach, als auch infolge der Verkehrsverlagerungen aufgrund der vorgesehenen Umstufung der Steinbruchspange bzw. der L 1179, die Knotenpunkte künftig keine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweisen. Verkehrsuntersuchungen haben zudem gezeigt, dass die bestehenden Knotenpunkte für die zu erwartende Verkehrsentwicklung ausreichend leistungsfähig ertüchtigt werden können. Der bestehende Kreisverkehrsplatz (Knotenpunkt Mitte) kann mit 2 Bypässen und die beiden Einmündungen mit Lichtsignalanlagen (Knotenpunkt Nord und Süd) nachgerüstet werden, womit für die prognostizierten Verkehrsmengen eine ausreichende Leistungsfähigkeit erreicht werden kann. Für diese Knotenpunktsertüchtigungen im Bestand wurde ein Fiktiventwurf erstellt, auf dessen Grundlage sich die Kostenteilung der Maßnahme ergibt (siehe Anlage 1). Weitergehende Planungen sind seitens des Landes nicht vorgesehen und auch nicht im Generalverkehrsplan (GVP) des Landes enthalten.

Die Stadt wünscht aus städtebaulichen Gründen eine Verlegung der L 1180 und K 1013 in Richtung Osten. Damit soll neben der Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte ein Lärmschutzwall, die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes sowie eine Radwegeüberführung über die L 1180 hergestellt werden. Der Lärmschutzwall ist eine freiwillige Leistung der Stadt für den Stadtteil Perouse, ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmvorsorge ist nicht gegeben. Die planfreie Radwegführung wird von der Stadt gewünscht, ist aus Leistungsfähigkeitsgründen am Knotenpunkt Mitte nicht erforderlich. Die Stadt ist bereit, diese Mehrkosten zu tragen. Für diesen Realentwurf, bei dem der Knotenpunkt Süd künftig entfällt, wurde der RE-Vorentwurf erstellt (siehe Anlage 2).

- (1) **Abgrenzung**
Die Vereinbarung bezieht sich auf alle Anlagen, die in Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen und in Eigentum und Unterhaltung des Landes, des Landkreises und der Stadt stehen oder übergehen. Art und Umfang der Maßnahmen bestimmen sich nach dem zwischen Land, Landkreis und Stadt abgestimmten RE-Vorentwurf (Anlage 2: Lageplan RE-Vorentwurf Stand 27.07.2015). Die Kostenteilung bestimmt sich nach dem bereits angeführten Fiktiventwurf (Anlage 1 Lageplan Fiktiventwurf vom 02.2015).
- (2) **Rechtliche Grundlagen.**
Grundlagen der Vereinbarung sind das Straßengesetz von Baden-Württemberg (StrG), die Straßen-Kreuzungsrichtlinien (StraKR), die Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (FStrKrV), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die Zufahrtsrichtlinien - jeweils in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung - sowie die sonst für den Bau von Straßen geltenden Vorschriften, Technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblättern.
- (3) **Beteiligte / Baulastträger**
Baulastträger für die Landesstraßen ist gemäß § 43 Abs. 1 StrG das Land, Baulastträger für die Kreisstraßen ist gemäß § 43 Abs. 2 StrG der Landkreis und Baulastträger für Geh- und Radwege innerhalb der Ortsdurchfahrt, sowie der Gemeindestraßen ist gemäß § 43 Abs. 4 StrG und § 44 StrG die Stadt.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) **Beschreibung**
Die Baumaßnahme umfasst die Umgestaltung im Zuge der Maßnahme „Verlegung der L 1180 bei Perouse“ (Anlage 2) durch die Stadt.
- (2) **Maßgebende Pläne**
Fiktiventwurf vom 02.2015 (Anlage 1)
RE-Vorentwurf

§ 3

Durchführung der Maßnahme

- (1) **Planung**
Die detaillierten Ausführungspläne sowie das Leistungsverzeichnis sind dem Land und dem Landkreis zur Genehmigung **rechtzeitig** vor der Veröffentlichung der Ausschreibung vorzulegen. Für das geplante Brückenbauwerk ist dem Land vor der Ausschreibung ein RAB ING Entwurf vorzulegen.
- (2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Baumaßnahme und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik geplant werden und den gültigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechen. Auf § 45 Abs. 6

STVO (Verkehrsrechtliche Anordnung zur Durchführung der Baumaßnahme) wird hingewiesen.

(3) Bauvorbereitung

Die Maßnahme wird von der Stadt im Einvernehmen mit dem Land und dem Landkreis durchgeführt. Die Stadt ist zuständig für die Planung, Herstellung des Baurechts, Grunderwerb (auch vorübergehende Inanspruchnahme), für Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten, für die Bauüberwachung und Bauabrechnung sowie für alle sonstigen mit der Baumaßnahme zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten. Über das Submissionsergebnis sind Land und Landkreis **sofort nach Submission** zu informieren. Sollten Aufklärungsgespräche mit Bietern erforderlich sein, ist dem Land bzw. Landkreis die Beteiligung daran zu ermöglichen.

(4) Baudurchführung

Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Baumaßnahme und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Das Land und der Landkreis haben das Recht, sich jederzeit über den Stand und die Qualität der Bauarbeiten sowie über die durchgeführten Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen zu informieren, und **sind** zu den Besprechungen (Jour Fix) **einzuladen**. Die Festlegung bzw. die Freigabe der Ausführungsplanung zum Bau des Kreisverkehrs K1013/ L1180 erfolgen durch Land bzw. Landkreis. Alle Änderungen an der Ausführungsplanung erfordern die Freigabe durch Land bzw. Landkreis. Hinsichtlich der Bauarbeiten an der Landesstraße einschl. Kreisverkehrsplatz hat das Land das Recht, der Stadt gegebenenfalls Weisungen zu erteilen. Dem Landkreis steht bezüglich der Kreisstraße das gleiche Recht zu. An den Abnahmen sind die Baulastträger zu beteiligen. Die ggf. mit der Bauleitung beauftragten Büros bzw. die Baufirmen sind über diese Regelungen entsprechend zu informieren.

(5) Abnahme

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen von der Stadt und dem Landkreis gemeinsam abgenommen; hierüber wird von der Stadt eine Abnahmeniederschrift gefertigt, die dem Land und dem Landkreis zugesendet wird.

Für die neue Geh- und Radwegbrücke hat nach Abschluss der Baumaßnahme, im Auftrag der Stadt, eine Hauptprüfung stattzufinden. Die entsprechenden Bestandsunterlagen sind anschließend dem Land zu übergeben

(6) Mängel

Die Stadt überwacht die Mängelanspruchsfristen und macht Mängelansprüche gegen die Auftragnehmer geltend. Falls Land und Landkreis Mängel feststellen, teilen sie diese der Stadt mit.

(7) Freistellung von Ansprüchen Dritter

Die Stadt stellt das Land und den Landkreis von allen Ansprüchen frei, die infolge der Maßnahme an den Landes- und Kreisstraßen von Dritten erhoben werden könnten.

II. Kosten

§ 4

Grundsatz der Kostenteilung und Kostenteilungsschlüssel

- (1) Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen gemäß Kostenberechnung zur Fiktivplanung (Anlage 3) 547.000 €. Land und Landkreis beteiligen sich an den Gesamtbaukosten mit den anhand des Fiktiventwurfs im Folgenden ermittelten Kostenanteilen. Die Stadt trägt die übrigen Kosten der Baumaßnahme, an denen sich der Landkreis in geringem Umfang beteiligt. Die Kosten für den fiktiven Ausbau der drei höhengleichen Knotenpunkte (Anlage 1) werden gemäß § 30 StrG i.V. mit §§ 8, 9 StraKR von den jeweiligen Straßenbaulastträgern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten (einschl. der befestigten Nebenanlagen) der an den Knoten beteiligten Straßenäste getragen.

Aufgrund der fehlenden verkehrlichen Notwendigkeit ist für das Brückenbauwerk der Radwegüberführung gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 StrG die Stadt alleiniger Kostenträger. Die Stadt übernimmt die Kosten für den Lärmschutzwall, da ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmvorsorge nicht gegeben ist.

Die Ablösung bzw. die Unterhaltung werden jeweils in § 7 und § 9 vereinbart.

- (2) Kostenteilung

Der Kostenteilung liegen die durch den Landkreis im März 2016 vor Ort aufgenommenen Fahrbahnbreiten sowie die im Verkehrsgutachten vom Ingenieurbüro Kölz (Januar 2014) aufgeführten Verkehrszahlen vor der Änderung der Knotenpunkte zugrunde.

Knotenpunkt Nord: L 1180 / K 1013 (NK 7119061)

Am Knotenpunkt L 1180 / K 1013 (Knotenpunkt Nord) sind Land und Landkreis kostenbeteiligt. Die Bagatellklausel nach § 9 StraKR kommt nicht zum Tragen.

	Fahrbahn [m]	Trennstreifen + Geh- und Radweg [m]	gesamte Breite [m]	Kostenteilungsschlüssel [%]
Nord K 1013	6,81	2,14 + 2,07	11,02	$11,02 / 29,47 = 37,4$
Süd L 1180	7,35	2,02 + 2,01	11,38	$11,38 / 29,47 = 38,6$
West L 1180	7,07	-	7,07	$7,07 / 29,47 = 24,0$

Summe	29,47
-------	-------

Die fiktiven Baukosten betragen insgesamt: 87.000 €

Der Kostenanteil an den fiktiven Baukosten beträgt somit für

das Land, L 1180	= 62,6%	54.462 €
den Landkreis, K 1013	= 37,4%	32.538 €

Landkreis sowie Stadt haben sich entschlossen, diesen Knoten aufgrund der positiven Erfahrungen im Landkreis als Kreisverkehr und aus Gründen der Nachhaltigkeit in Betonbauweise auszuführen. An den dadurch bedingten Mehrkosten beteiligten sich der Landkreis mit pauschal zusätzlich 60.000 €. Hinzu kommen 30.000 € als Ausgleich für Erhaltungseinsparungen beim Landkreis, die im Bereich der K1013 im Knotenpunktsvorfeld sonst angefallen wären.

Knotenpunkt Mitte: L 1180 / K 1013 / Hauptstraße (NK 7119006)

Am Knotenpunkt L 1180 / K 1013 / Hauptstraße (Knotenpunkt Mitte) sind Land und Landkreis beteiligt. Die Stadt ist nicht kostenbeteiligt, da die Bagatellklausel nach § 9 StraKR greift.

	Fahrbahn [m]	Trennstreifen + Geh- und Radweg [m]	gesamte Breite [m]	Kostenteilungsschlüssel [%]
Nord L 1180	7,35	2,02 + 2,01	11,38	11,38 / 36,96 = 30,8
Ost L 1180	7,22	2,60	9,82	9,82 / 36,96 = 26,6
Süd K 1013	8,66	-	8,66	8,66 / 36,96 = 23,4
West Haupt- straße	4,00	3,10	7,10	7,10 / 36,96 = 19,2

Summe	36,96
-------	-------

- Zu L 1180 Ost: Der Radweg verläuft abseits der Straße. Der dazwischenliegende Bereich wird nicht als Trennstreifen definiert.

Aufgrund der Bagatellklausel, tragen die Äste Nord, Ost und Süd, den Anteil für den Ast West.

Es gilt:

L 1180: $30,8 + (11,38 / 29,86) \times 19,2 + 26,6 + (9,82 / 29,86) \times 19,2$	= 38,1 % + 32,9 %
K 1013: $23,4 + (8,66 / 29,86) \times 19,2$	= 29,0 %

Die fiktiven Baukosten betragen insgesamt: 388.000 €

Der Kostenanteil beträgt somit für

das Land, L 1180	= 71,0 %	275.480 €
den Landkreis, K 1013	= 29,0%	112.520 €

Knotenpunkt Süd: K 1013 / Heimsheimer Straße (NK 7119070)

Am Knotenpunkt K 1013 / Heimsheimer Straße (Knotenpunkt Süd) sind Landkreis und Stadt kostenbeteiligt. Die Bagatellklausel nach § 9 StraKR kommt nicht zum Tragen.

	Fahrbahn [m]	Trennstreifen + Geh- und Radweg [m]	gesamte Breite [m]	Kostenteilungs-schlüssel [%]
Nord K 1013	8,66	-	8,66	$8,66 / 25,69 = 33,7$
Süd K 1013	7,62	-	7,62	$7,62 / 25,69 = 29,7$
West Stadt	6,42	2,99	9,41	$9,41 / 25,69 = 36,6$

Summe	25,69
-------	-------

Die fiktiven Baukosten betragen insgesamt: 72.000 €

Der Kostenanteil beträgt somit für

den Landkreis, K 1013 = 63,4 % 45.648 €

die Stadt, Heimsheimer Straße = 36,6 % 26.352 €

Bei der Umsetzung wird die K1013 in diesem Bereich verlegt bzw. neu gebaut. Der bereits beim Ausbau der K1013 zugrunde gelegte nachhaltigen Ausbaustandard soll auch hier zur Anwendung kommen. Die dadurch entstehenden Mehraufwendungen werden mit pauschal 60.000 € abgegolten.

Es entfallen gemäß Kostenberechnung des Fiktiventwurfes auf die einzelnen Baulastträger somit folgende Kostenbeiträge:

Land: 329.942 €

Landkreis: 190.706 €

Stadt: 26.352 €

Gesamtsumme: 547.000 €

Das Land und der Landkreis beteiligen sich mit den o.g. Beiträgen pauschal auf Basis der Fiktivplanung.

Der Landkreis beteiligt sich zudem an dem von der Stadt durch B-Plan festgesetzten Konzepts mit Umstufungen.

Am Kreisverkehr K1013/ L1180 mit pauschal 60.000 € sowie an dem zu verlegenden bzw. neu zu bauenden Abschnittes der K1013 Süd mit pauschal 60.000 €. Hinzu kommen 30.000 €, die sich durch geringere Erhaltungsaufwendung an der K1013 ergeben.

- (3) Nicht zur Kostenteilungsmasse gehören die Beleuchtungsanlagen und die zusätzlichen Bepflanzungen am Kreisverkehrsplatz.

§ 5

Verwaltungskosten

- (1) Für die Planung und Baudurchführung der Baumaßnahme zahlt das Land bzw. der Landkreis der Stadt Verwaltungskosten in Höhe von 8,0 % der auf das Land (26.395,36 €) bzw. dem Landkreis (15.256,48 €) entfallenden fiktiven Baukosten gemäß § 4.
- (2) Für die Baudurchführung der Sanierung der K1013 nördlich des Knoten K1013/ L1180 bis zum KV K1013/ K1017 bei Flacht erhält die Stadt Verwaltungskosten in Höhe von 4%. Basis sind die Kosten des Zuschlagschreibens.

§ 6

Grunderwerb und Schlussvermessung

- (1) Die Stadt tätigt den notwendigen Grunderwerb (auch vorübergehende Inanspruchnahme). (Siehe § 3 Abs. 3)
- (2) Die Straßenschlussvermessung wird von der Stadt beantragt und-getragen. Die Stadt übergibt die neuen Bestandsdaten gemäß der aktuellen TVB-Vermessung dem Land und dem Landkreis.

§ 7

Ablöse

- (1) Der Landkreis löst das Verbindungsstück des Geh- und Radweges zwischen Brückenbauwerk und dem Stadtteil Perouse, mit einem Ablösebetrag in Höhe von 4.800,00 € an die Stadt für den Winterdienst ab. (Anlage 5.1)

Nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme und Aufforderung durch die Stadt wird der Ablösebetrag fällig.

Der Landkreis zahlt entsprechend § 2 Abs. 5 ABBV den Ablösungsbetrag spätestens

sechs Monate nach Aufforderung. Erfolgt die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt, ist der Betrag mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

- (2) Gemäß § 31 Abs. 3 StrG sind die Kosten für den Unterhaltungsmehraufwand des Brückenbauwerks (Anlage 5.2) dem Land durch die Stadt abzulösen. Dies erfolgt gemäß dem ARS 26/2012 des BMVI nach der Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV). Der vorläufige Ablösebetrag für diese Unterhaltungsmehrflächen beträgt gemäß einer vorläufigen Kostenschätzung (18.03.2016) rund 92.400,00 € (Anlage 5.2). Der endgültige Ablösungsbetrag ist gemäß § 2 Abs. 4 ABBV nach Abrechnung der Baukosten des Brückenbauwerks von der Stadt zu ermitteln und auf volle 100 Euro kaufmännisch zu runden. Er ist dem anderen Kreuzungsbeteiligten spätestens sechs Monate nach der verkehrsbereiten Fertigstellung der baulichen Anlage prüfbar (Aufmaße, Angebots- und Abrechnungsunterlagen etc.) vorzulegen.
Nicht abzulösen sind die von der Stadt zu unterhaltenden Bauteile (§ 9 Abs. 3).
Die Stadt zahlt entsprechend § 2 Abs. 5 ABBV den Ablösungsbetrag spätestens sechs Monate nach Vorlage der Berechnung. Erfolgt die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt, ist der Betrag mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.
- (3) Aufgrund der Erhaltungsdefizite im Bestand geht die Unterhaltung der Mehrflächen der Straßenkörper ablösefrei gegenseitig über.

§ 8

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Das Land und der Landkreis verpflichten sich, die nach § 4 Absatz 2 und § 5 ermittelten Kosten bereitzustellen und nach Baufortschritt und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel an die Stadt zu leisten.

III. Sonstige Regelungen

§ 9

Baulast, Eigentum, Unterhaltung und Winterdienst

(1) Baulast

Das Land ist Straßenbaulastträger der Landesstraße L 1180.

Der Streckenabschnitt der L 1180 zwischen der A 8 (Anschlussstelle Rutesheim) und dem neuen Knotenpunkt Mitte L 1180 / K 1013 liegt im Bereich „Freie Strecke“, daher ist das Land Straßenbaulastträger des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs nördlich der L 1180.

Das Land ist Straßenbaulastträger der neuen Geh- und Radwegbrücke über die L 1180.

Der Landkreis ist Straßenbaulastträger der K 1013.

Der Streckenabschnitt der K 1013 vom neuen Knotenpunkt Nord L 1180 / K 1013 / Heimsheimer Straße weiter in Richtung Norden liegt im Bereich „Freie Strecke“, entsprechend den Grundsätzen des Landkreises geht die Baulast an straßenbegleitenden Geh- und Radwegen an Kreisstraßen an die jeweilige Gemarkungsgemeinde über. Dies gilt analog für den straßenbegleitenden Geh- und Radweg zwischen Perouse und der neuen Geh- und Radwegbrücke über die L 1180.

Die Stadt ist Straßenbaulastträger der Heimsheimer Straße inkl. des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs.

Die Lärmschutzwälle liegen in der Baulast der Stadt, die Abgrenzung zur Baulast der L 1180 bzw. der K 1013 bildet die untere Böschungskante entlang der L 1180 bzw. der K 1013.

(2) Eigentum

Die Beteiligten kommen überein, dass die gemäß § 9 Abs.1 in ihrer Baulast stehenden Flächen mit Grundbucheintrag in ihr Eigentum übergehen.

(3) Unterhaltung und Winterdienst

Es gelten die in § 51 StrG definierten Zuständigkeiten.

Die Baulastträger übernehmen die Unterhaltung und den Winterdienst für die in ihrer Baulast stehenden Flächen, soweit im Folgenden nichts Gegenteiliges geregelt ist.

Die Zuständigkeit der Stadt für den südlichen Knotenpunktsast beginnt ab der Kreisfahrbahn in Richtung Süden. Falls seitens der Stadt weitergehende Gestaltungen der Kreisinsel gewünscht werden, so sind diese mit dem Land und dem Landkreis gesondert zu vereinbaren. Bei erhöhten Pflegeaufwendungen sind diese von der Stadt in der Folge zu übernehmen.

Der Winterdienst für den Geh- und Radweg zwischen der Heimsheimer Straße und der neuen Geh- und Radwegbrücke über die L 1180 (Geh- und Radweg in der Baulast des Landkreises) wird durch die Stadt ausgeführt. Der Winterdienst für den über die neue Brücke und dann weiter in Richtung Osten verlaufenden straßenbegleitenden Geh- und Radweg nördlich der L 1180 wird - entsprechend den bisherigen Regelungen vor der Verlegung der L 1180 - durch die Stadt ausgeführt. Die bestehenden Regelungen sind zwischen Landkreis und Stadt ggf. zu aktualisieren.

Das Land übernimmt die Unterhaltung der neuen Geh- und Radwegbrücke über die L 1180. Die Brückenbeleuchtung und die dazugehörigen Anlagen (Elektroleerrohr, Kabelschächte, etc.) sind von der Stadt zu unterhalten.

Das Land erhält von der Stadt eine Ablöse. Die Ablösekosten sind in § 7 Abs. 2 geregelt (Anlage 5.2).

§ 10

Vertragsergänzung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 11

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 12**Schriftform, Zahl der Ausfertigungen und Anlagen**

(1) Die Vereinbarung wird 3-fach gefertigt; die Beteiligten erhalten je eine Fertigung.

(2) Teil der Vereinbarung sind folgende Anlagen:

- **Anlage 1:** Planunterlagen Lageplan Fiktiventwurf vom 02.15
- **Anlage 2:** Planunterlagen Lageplan RE-Vorentwurf vom 27.07.15
- **Anlage 3.1:** Kostenteilung der Baulastträger
- **Anlage 3.2:** Kostenberechnung zur Fiktivplanung
- **Anlage 4:** Übersicht Baulastträger Skizze der Flächen des RPS und LRA BB
- **Anlage 5.1:** Ablöseberechnung Winterdienst Geh- und Radweg K 1013 - Perouse
- **Anlage 5.2:** Ablöseberechnung Brückenbauwerk - Kostenschätzung vom 18.03.16

Aufgestellt:

Stuttgart,
Regierungspräsidium Stuttgart

.....

Anerkannt:

Böblingen,
Landratsamt Böblingen

.....

Anerkannt:

Rutesheim,
Stadt Rutesheim

.....